

Wir verbessern die Mehrleistungen!

Aktuelle Information der Unfallkasse Hessen



Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen wichtige Aufgaben in unserer Gesellschaft

Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Rettungsmaßnahmen und die aktive Mitwirkung im Katastrophenschutz zählen zu ihren Einsatzbereichen. Mehr als 75000 Frauen und Männer engagieren sich in den hessischen Feuerwehren freiwillig für die Allgemeinheit. Aus diesem Grund hat der Staat die Angehörigen der Feuerwehren in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Alle Feuerwehrangehörigen haben damit, wenn sie einen Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst erleiden, einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Bundesland Hessen ist die Unfallkasse Hessen (UKH) die Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die Feuerwehrleute.

Die UKH erbringt über die gesetzlichen Leistungen hinaus zusätzliche Mehrleistungen für besondere Personengruppen. Um die finanzielle Absicherung im Falle eines Unfalls als Hilfeleistender zu optimieren, erhöht die UKH ihre Mehrleistungen deutlich ab 1. Januar 2011 für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute.

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)

Konkret werden ab 1.1.2011 folgende Mehrleistungen gewährt:

Während der Heilbehandlung

Solange Versicherte infolge eines Versicherungsfalles arbeitsunfähig sind und die Entgeltfortzahlung beendet ist, erhalten sie zusätzlich zum gesetzlichen Verletztengeld täglich **20,47 Euro**.

Außerdem wird ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld (Übergangsgeld) und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen gezahlt.

Selbstständige erhalten mindestens den 480. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße (aktuell 63,88 Euro täglich).

Erhöhung des Mindest- Jahresarbeitsverdienstes

Bei Versicherten mit keinem oder nur geringem Einkommen wird bei der Berechnung von Rentenleistungen ein so genannter Mindest-Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt.

Dieser beträgt bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr nach den gesetzlichen Vorgaben 12.264 Euro, ab 18 Jahre 18.396 Euro. Ab 1. Januar haben wir die Beträge mithilfe der Mehrleistungssatzung für alle Versicherten ab 16 Jahre auf **24.528 Euro** erhöht.

Zur Versichertenrente

Nach altem Recht wurden als Mehrleistungen zur Versichertenrente bei einer Vollrente zusätzlich 614 Euro monatlich gezahlt. Ab 1.01.2011 wird dieser Monatsbetrag auf **767,50 Euro** erhöht.

Bei Teilrenten erfolgt eine anteilige Auszahlung dieses Betrags.

Außerdem wurden die Höchstgrenzen für Versichertenrenten plus Mehrleistungen auf dann **5.454 Euro** monatlich erhöht.

Für Schwerverletzte

Bisher erhielten Feuerwehrangehörige, die einen Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr haben, zu den laufenden Mehrleistungen eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können.

Ab 1.1.2011 wird diese Leistung deutlich auf dann **80.000 Euro** erhöht.

Zum Sterbegeld

Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt aktuell **6.140 Euro**. Sie wird an denjenigen gezahlt, der die Kosten der Bestattung trägt. Zusätzlich besteht Anspruch auf Sterbegeld in Höhe von **4.380 Euro**.

An Hinterbliebene

Der Gesetzgeber hat vor einiger Zeit die Zahlung einer Rente an junge Hinterbliebene ohne Kinder grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt. Aufgrund dieser Tatsache gab es bereits Fälle, in denen eine dauerhafte Versorgung der Hinterbliebenen nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Deshalb stellt die UKH für diese Hinterbliebenen die Zahlung einer Rente im Rahmen der Mehrleistungen **bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres** sicher und

gewährleistet damit einen durchgehenden Rentenanspruch. Zusätzlich werden monatliche Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente gezahlt.

Neben den umfangreichen Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente wird bei Tod infolge des Versicherungsfalles ab 1.01.2011 eine einmalige Entschädigung in Höhe von **30.000 Euro** fällig (bisher 15.000 Euro).

Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Informationen zu Versicherungsschutz und Leistungen erhalten Sie bei Kathrin Weis:
k.weis@ukh.de,
Telefon 069 29972-478.

Fragen zur Prävention richten Sie bitte an Heike Duffner,
h.duffner@ukh.de,
Telefon 069 29972-261.

Servicetelefon: montags bis freitags
von 7:30 bis 18 Uhr unter
069 29972-440 (ukh@ukh.de)

Besuchen Sie uns im Netz:
www.ukh.de, Webcode 844 –
führt direkt zu den Informationen
für die hessischen Freiwilligen
Feuerwehren.

Immer auf dem Laufenden mit dem
Newsletter der Unfallkasse Hessen:
www.ukh.de, Webcode: 56